

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 66=86 (1920)

**Heft:** 16

## Buchbesprechung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

3. In Berücksichtigung und Abwägung aller dieser Umstände gelangt das Gericht trotz Mißbilligung des Vorgehens der Angeklagten zu einer Freisprechung.

III. Es könnte sich fragen, ob nicht die Ueberweisung an die militärischen Vorgesetzten behufs Ausfällung einer Ordnungsstrafe im Sinne des Art. 166 Ziffer 8 des MSTGB zu verfügen sei. Allein das Gesetz sieht eine disziplinarische Bestrafung nur bei geringfügigen Körperverletzungen vor, wenn subjektiv die Voraussetzungen für eine kriminelle Bestrafung vorliegen würden, was, wie ausgeführt, hier nicht zutrifft.

Daher hat das Gericht

*erkannt:*

1. Die Angeklagten sind des eingeklagten Vergehens nicht schuldig und werden daher *freigesprochen*.
  2. Die Kosten des Verfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.
- 

Da gegen dieses Urteil innert vorgeschriebener Frist keine Kassation eingereicht wurde, ist es rechtskräftig.

Bellinzona, den 6. Juli 1920.

---

## Sommaire de la Revue Militaire Suisse.

No. 7, Juillet 1920.

- I. Les projecteurs électriques, par le 1<sup>er</sup> lieutenant Sagne.
  - II. Armée et finances, par le lieutenant-colonel de Diesbach.
  - III. Notes au sujet du futur règlement d'exercice et de service en campagne, par le lieutenant-colonel Fonjallaz.
  - IV. De Charleroi à la Marne, par le lieutenant-colonel Poudret.
  - V. Chronique française, chronique italienne.
  - VI. Informations.
- 

## Literatur.

### „National Service“. Von Oberleut. C. Bourcart.

In New-York und West-Point in den Vereinigten Staaten erscheint eine militärische Monatsschrift unter dem Namen „*National Service, with the International Military Digest*.“ Die ersten drei Nummern des Jahrgangs 1920 dieser Zeitschrift enthalten unter dem Titel „*The will to Serve*“ eine bemerkenswerte längere Abhandlung über die auch in der amerikanischen Armee als prädominierend erkannten Fragen der *Disziplin* und des *soldatischen Denkens*. Der Verfasser, Kenneth Mac Nichol, hat während des Krieges in der englischen und der amerikanischen Armee gedient, und war gegen Ende des Krieges Mitarbeiter der „*Stars and Stripes*“, der amerikanischen Armeezeitung. Wenn es also auch nicht ein höherer Offizier ist, der diese Abhandlung verfaßt hat, so dürfen dessen

Ausführungen doch wohl als recht beachtenswert bezeichnet werden, indem sie auf universeller Grundlage aufgebaut und auch für unsere Verhältnisse in mancher Hinsicht zutreffend sind.

Zunächst ist es interessant zu erfahren, wie ganz ähnliche kleine Vorfälle, wie sie bei unseren Truppen dann und wann vorkommen, auch beim amerikanischen Soldaten viel Mißmut haben erzeugen können. Auch scheint es, daß auch die amerikanische Militärversicherung und ähnliche Einrichtungen zu vielen Klagen Anlaß gegeben haben. Es wird sodann vorgeschlagen, die Offiziersbeförderungen auf Grund einer Kombination der objektiven Qualifikation verbunden mit einer gewissen Berücksichtigung des Dienstalters durchzuführen. Als militärisches System wird das Milizsystem mit allgemeiner Wehrpflicht und mit einer bedeutend längeren Rekrutenschule als bei uns befürwortet; dieses „universal training“ habe aber auch berufliche Fortbildung und ausgiebigen staatsbürgerlichen Unterricht zu umfassen. Auf diese Weise soll eine tiefgreifende „Americanization“ erreicht und der wahre „Will to Serve“ als Wurzel einer unerschütterlichen und doch natürlichen Disziplin geschaffen werden, welche auch den Anfeindungen hinter der Front stand hält.

Mac Nichol befaßt sich auch eingehend mit den Einflüssen, welche den Geist der Armee zersetzen, aber nicht der Armee selbst zur Last gelegt werden können. Schwerwiegende politische Zerwürfnisse innerhalb eines Volkes erzeugen auch in der Armee Mißstände und untergraben die Disziplin; diese Mißstände müssen aber auf dem Boden ihres Ursprungs bekämpft und beseitigt werden, was in erster Linie nicht eine Aufgabe der Armee, sondern der Politik sei.

Die Frage der Einführung des „Universal training“ scheint in den Vereinigten Staaten überhaupt gegenwärtig die öffentliche Meinung in hohem Maße zu beschäftigen (Vergl. die Artikel „Army Training and Universal Training“, „Reorganization of the Army“, beide in Heft 5, „Americanization thru Universal Training“ im Heft 6 der rubrizierten Monatsschrift).

#### „Das schweizerische Rote Kreuz während der Mobilisation 1914—1919.“

Wir empfehlen diesen hübsch geschriebenen und mit netten Bildern ausgestatteten Bericht über die segensreiche Tätigkeit des Schweizerischen Roten Kreuzes während des Weltkrieges dem Interesse unserer Leser.

Das Rote Kreuz ist bei uns, namentlich auch von militärischer Seite, viel kritisiert worden, — wie so Manches, wenn nicht Alles, Andere.

Der Bericht zeigt, wie die Organisation und ihre Leiter mit ursprünglich sehr bescheidenen Mitteln es verstanden haben, manchen nicht vorausgesehenen und nicht vorauszusehenden Anforderungen gerecht zu werden, viel, sehr viel Gutes zu tun und dem schweizerischen Namen weithin Ehre zu machen.

Das sollte ihm nie vergessen werden.

Als Soldaten wollen wir namentlich auch dankbar der 69 Rotkreuzschwestern gedenken, welche in der Grippezeit ihr Leben aufgeopfert haben.

*Redaktion.*

#### Totentafel.

*Peter von Cleric, Oberst im T. D., zuletzt Territorialkommandant VIII, geb. 1854, gest. 26. Juli 1920 in Chur.*

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

La réproduction du texte est autorisée à condition de mentionner le titre complet de la Revue.